

Merkblatt: Familienzulagen für Selbständigerwerbende

SVA Zürich

Familienausgleichskasse
Kinder- und Ausbildungszulagen

Team 044 448 54 80, www.svazurich.ch/mail
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
www.svazurich.ch

1 Anschlusspflicht und Finanzierung

Alle Selbständigerwerbenden mit Geschäftssitz im Kanton Zürich sind gesetzlich verpflichtet, einer im Kanton Zürich tätigen Familienausgleichskasse beizutreten. Dies gilt auch für Selbständigerwerbende, die zusätzlich eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Alle Selbständigerwerbenden leisten einen prozentualen Beitrag auf das AHV-pflichtige Einkommen. Einkommensanteile über CHF 148'200.00 sind beitragsfrei.

2 Mindesteinkommen

Anspruch auf Familienzulagen haben Selbständigerwerbende, die ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens CHF 7560.00 pro Jahr bzw. CHF 630.00 pro Monat erzielen (Jahre 2023 und 2024: CHF 7350.00 pro Jahr bzw. CHF 612.00 pro Monat).

Selbständigerwerbende mit Wohnsitz im Kanton Zürich, deren AHV-pflichtiges Einkommen unter dem oben genannten Betrag liegt, können ebenfalls Familienzulagen beantragen. Dies unter der Bedingung, dass ihr steuerbares Gesamteinkommen gemäss der letzten rechtskräftigen Steueranforderung der direkten Bundessteuer nicht höher ist als CHF 45'360.00 und sie keine Ergänzungsleistungen beziehen (Jahre 2023 und 2024: CHF 44'100.00). Erzielt aber **der andere Elternteil** aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit ein Einkommen von mindestens CHF 7560.00 pro Jahr (siehe oben), muss er die Familienzulagen beziehen.

Familienzulagen sind möglich für:

- eigene Kinder
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit gelebt haben
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die oder der Selbständigerwerbende in überwiegendem Mass aufkommt

Eine Zulage pro Kind

Pro Kind ist nur eine Familienzulage möglich. Wenn mehrere Personen infrage kommen, die Zulage zu beantragen, gilt diese Reihenfolge:

1. wer erwerbstätig ist
2. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte
3. wer überwiegend mit dem Kind zusammenlebt oder bis zur Mündigkeit zusammengelebt hat
4. wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet
5. wer das höhere AHV-pflichtige Einkommen aus **unselbständiger** Erwerbstätigkeit hat
6. wer das höhere AHV-pflichtige Einkommen aus **selbständiger** Erwerbstätigkeit hat

Arbeitet der andere Elternteil in einem Kanton mit höheren Familienzulagen, kann er eine Differenzzahlung beantragen.

Anstellungsverhältnis geht vor

Wer zusätzlich zur Selbständigkeit als Angestellter erwerbstätig ist, muss die Familienzulagen über den Arbeitgeber beziehen, sofern er dort das Mindesteinkommen erreicht (entspricht demjenigen für Selbständigerwerbende).

4 Familienzulagen für Kinder in der Schweiz

Die monatliche Zulage beträgt:

- **Kinderzulage**
bis zum 12. Geburtstag **CHF 215.00**, danach bis zum 16. Geburtstag **CHF 268.00** (bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes bis zum 20. Geburtstag)
- **Ausbildungszulage**
während einer Ausbildung im Sinne des AHV-Gesetzes ab dem 16. Geburtstag* bis längstens zum 25. Geburtstag **CHF 268.00**
* Seit 1. August 2020: Ab Ausbildungsbeginn, sofern 15-jährig und obligatorische Schulzeit beendet

Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht, wenn das Erwerbseinkommen des Kindes höher ist als CHF 2520.00 pro Monat bzw. CHF 30'240.00 pro Jahr (Jahre 2023 und 2024: CHF 2450.00 pro Monat bzw. CHF 29'400.00 pro Jahr).

Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente) und Stipendien zählen nicht zum Einkommen.

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz gelten besondere Bestimmungen (siehe Merkblatt [Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland](#)).

5 Auszahlung der Zulagen

Die Familienausgleichskasse schreibt Selbständig-erwerbenden die Familienzulagen in der Regel quartalsweise gut und verrechnet sie mit den Beiträgen.

6 Dauer des Anspruchs

Der Anspruch auf Familienzulagen beginnt mit Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit und endet mit deren Aufgabe. In folgenden Fällen bleibt der Anspruch für weitere drei Kalendermonate bestehen:

- Krankheit
- Unfall
- Schwangerschaft
- Tod
- Erfüllung gesetzlicher Pflichten wie Militärdienst

Mutterschaftsurlaub

Während des Mutterschaftsurlaubs bleibt der Anspruch auf Familienzulagen bestehen, längstens während 16 Wochen. Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes besteht der Anspruch auf Familienzulagen so lange wie derjenige auf Mutterschaftsentschädigung.

7 Anmeldung

Bei der SVA Zürich können nur Selbständig-erwerbende Familienzulagen beantragen, die hier auch ihre Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Rückwirkend ist eine Anmeldung für höchstens fünf Jahre möglich. Massgebend dafür ist der Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung.